

- f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 verstößt
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausdruck von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 196 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## Anlage 2

### zu vorstehender Verordnung

1. § 16 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 oder 2 oder des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung werden als Zollverstöße nach § 15 verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 12 Abs. 4 oder § 14 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) nach sich.“

2. § 16 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. IS. 221) erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

Zuwiderhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. IS. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“